



SITZUNGSVORLAGE

Sitzung Nr.	StA	VA	PA 79.	RR
TOP			9	
Datum			10.09.2020	
Ansprechpartner: Thorge Voell Heidemarie Ohlhoff		Telefon: 0211 / 475-1461 0211 / 475-9350		
Auswirkungen des Gesetzentwurfes zur Änderung des Landeswasserrechts NRW auf die zukünftige Steuerungsmöglichkeit im Rahmen der Abgrabungspolitik des Regionalrates Düsseldorf				
<u>Beschlussvorschlag für die Sitzung des Planungsausschusses:</u> Der Regionalrat fordert die Landesregierung auf, das Abgrabungsverbot in Wasserschutz-zonen aufrechtzuerhalten. Er bittet die Geschäftsstelle des Regionalrates diese Forderung der Landesregierung zu übermitteln.				

gez. Birgitta Radermacher

Düsseldorf, den 14. August 2020

Inhaltsverzeichnis / kurze Sachverhaltsschilderung:

Die Landesregierung hat mit dem Gesetzentwurf zur Änderung des Landeswasserrechts ein Bündel an Maßnahmen vorgelegt, womit Forderungen des Koalitionsvertrages, Verfahrensvereinfachungen, Bürokratieabbau und Anpassungen an Erkenntnisse aus dem Vollzug seit der Novelle des Landeswassergesetzes 2016 umgesetzt werden sollen. Die Verwaltung ist gebeten worden, zu den wesentlichen Änderungen Stellung zu nehmen, insbesondere zur geplanten Streichung von Absatz 2 in § 35 LWG, dem sog. „Abgrabungsverbot“ in Wasserschutzgebieten. Letzteres erfolgt in schriftlicher Form in der Anlage 2. Das Fachdezernat (Dezernat 54) wird zu weiteren, aus seiner Sicht kritischen Änderungen, mündlich in der Sitzung Stellung nehmen bzw. für Fragen zur Verfügung stehen.

Anlage 1: Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 28.07.2020.

Anlage 2: Ausführungen der Regionalplanungsbehörde Düsseldorf zu den Auswirkungen des Gesetzentwurfes zur Änderung des Landeswasserrechts auf die Steuerungsmöglichkeiten des Regionalrates im Rahmen der Abgrabungspolitik.



Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Regionalrat Düsseldorf
Geschäftszimmer 379, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

An die Geschäftsstelle des Regionalrates
Frau Sablofski

An den Vorsitzenden des Planungsausschusses
Herrn Michael Hildemann

An den Vorsitzenden des Regionalrates Düsseldorf
Herrn Hans-Jürgen Petrauschke

**Bündnis 90/DIE GRÜNEN
im Regionalrat Düsseldorf**

Bezirksregierung Düsseldorf
Geschäftszimmer 379
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Tel.: 0211/475-2906
Fax: 0211/475-2964
gruene.regionalrat@brd.nrw.de

Düsseldorf, den 28.07.2020

**Antrag auf Aufnahme eines Tagesordnungspunktes für den
Planungsausschuss am 10.09.2020 und der nächsten Regionalratssitzung**

Sehr geehrter Herr Petrauschke, sehr geehrter Herr Hildemann,

die Fraktion beantragt den folgenden TO-Punkt auf die Tagesordnung des
Planungsausschusses am 10.09.20 und der Regionalratssitzung 17.09.2020 zu setzen:

**Auswirkung des Gesetzentwurfes des Landeswassergesetzes auf die
zukünftige Steuerungsmöglichkeit Abgrabungspolitik des Regionalrates
Düsseldorf**

Wir bitten, die Verwaltung die wesentlichen Änderungen des Gesetzentwurfes gegenüber
der alten Fassung aufzuzeigen. Des Weiteren bitten wir, die Auswirkung des Gesetzes auf
die zukünftigen Steuerungsmöglichkeiten der Kies-Abgrabung aufzuzeigen.

Wir beantragen folgen Beschlussvorschlag für den Planungsausschuss und Regionalrat zu
beschließen:

- 1) „Der Regionalrat fordert die Landesregierung auf, das Abgrabungsverbot in der
Wasserschutzzone aufrechtzuerhalten. Er bittet die Geschäftsstelle des Regionalrates
diese Forderung der Landesregierung zu übermitteln.“

Zur Begründung:

Der Regionalrat hat die Abgrabungstätigkeit bisher so gesteuert, dass der Konflikt zwischen der Trinkwassergewinnung und dem Kiesabbau möglichst vermieden wurde.

Durch die Aufhebung des Verbotes des Rohstoffabbaus in der Wasserschutzzone sehen wir ein wesentliches Erschwernis, diesen Kurs des Regionalrates bei der nächsten Fortschreibung fortzusetzen.

Insbesondere den Wegfall des § 35, Absatz 2, der ein Verbot des Rohstoffabbaus in den Wasserschutzzonen festgeschrieben hatte, wurde im Entwurf ersatzlos gestrichen

Es gibt bereits in der alten Fassung die Möglichkeit von Ausnahmen vom Verbot.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Krause
Fraktionssprecher



Ausführungen der Regionalplanungsbehörde Düsseldorf zu den Auswirkungen des Gesetzesentwurfes zur Änderung des Landeswasserrechts auf die Steuerungsmöglichkeiten des Regionalrates im Rahmen der Abgrabungspolitik

I. Anlass dieser Sitzungsvorlage

Mit Schreiben vom 28.07.2020 hat die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Regionalrat Düsseldorf die Aufnahme des Tagesordnungspunktes „Auswirkungen des Gesetzesentwurfes des Landeswassergesetzes auf die zukünftige Steuerungsmöglichkeit Abgrabungspolitik des Regionalrates Düsseldorf“ auf die Tagesordnung der 79. Sitzung des Planungsausschusses am 10.09.2020 beantragt. Die Verwaltung wird gebeten, die Auswirkungen des Gesetzesentwurfes (Landtag Nordrhein-Westfalen, Drucksache 17/9942 vom 25.06.2020) auf die zukünftigen Steuerungsmöglichkeiten der Kiesgewinnung aufzuzeigen.

II. Änderungen im Rahmen des Gesetzesentwurfes

Die Landesregierung hat mit dem Gesetzesentwurf zur Änderung des Landeswasserrechts ein Bündel an Maßnahmen vorgelegt, womit Forderungen des Koalitionsvertrages, Verfahrensvereinfachungen, Bürokratieabbau und Anpassungen an Erkenntnisse aus dem Vollzug seit der Novelle des Landeswassergesetzes 2016 umgesetzt werden sollen. Überwiegend enthält der Gesetzesentwurf Änderungen am Landeswassergesetz (LWG), es sind aber auch Änderungen an der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser, der Kommunalabwasserverordnung, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen, dem Landesnaturschutzgesetz, sowie im Abwasserabgabengesetz enthalten.

Der Gesetzesentwurf ist hier zu finden:

<https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-9942.pdf>

Die Verwaltung ist gebeten worden insbesondere zur geplanten Streichung des sog. „Abgrabungsverbotes“ in Wasserschutzgebieten Stellung zu nehmen. Im Folgenden wird daher der geplante Wegfall von Absatz 2 in § 35 LWG mit seinen Auswirkungen

auf die Steuerungsmöglichkeiten zur Rohstoffgewinnung des Regionalrates Düsseldorf aus Sicht der Regionalplanungsbehörde Düsseldorf näher dargelegt.

III. Wegfall des sog. „Abgrabungsverbotes“ in § 35 LWG

Der Gesetzesentwurf sieht eine Streichung des § 35 Abs. 2 LWG NRW vor. Dieser lautet aktuell wie folgt:

(2) In Wasserschutzgebieten nach § 51 Absatz 1 Nummer 1 des Wasserhaushaltsgesetzes ist die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen verboten. Eine von Satz 1 abweichende Regelung kann in einer Wasserschutzgebietsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 getroffen werden, wenn und soweit der Schutzzweck das Verbot für einen Teil des Wasserschutzgebiets nicht erfordert. § 52 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes über die Befreiung von Verboten findet Anwendung.

Anlass der Änderung

Ziel der Landesregierung mit der Streichung des sog. „Abgrabungsverbotes“ in § 35 Abs. 2 LWG ist die Rücknahme der Erschwerungen für den Rohstoffabbau im Wasserbereich und die Ermöglichung von Einzelfallprüfungen für Rohstoffgewinnungen in Schutzzone III¹. Dieses Ziel entstammt dem Koalitionsvertrag. Die darauf basierenden Änderungen in § 35 im Gesetzentwurf zur Änderung des Landeswasserrechts sind weitreichend und beinhalten die gänzliche Streichung des Verbots der Gewinnung von Bodenschätzen in Wasserschutzgebieten (WSG) (für alle Schutzzonen). Die in Erarbeitung befindliche landesweite Wasserschutzgebietsverordnung nach § 35 Absatz 1 Satz 2 soll zu dieser Thematik weitere Regelungen enthalten, insbesondere für die verschiedenen Schutzzonen².

Auswirkungen auf die Steuerungsmöglichkeit des Regionalrates Düsseldorf

Im Konzept der 51. Änderung des GEP99 (Vorgängerplan des RPD), die am 09.12.2008 in Kraft getreten ist, sind WSG als weiche Tabuzonen festgelegt worden. Damals gab es noch kein Abgrabungsverbot in WSG im Landeswassergesetz (LWG). Dieses ist erst mit der Novelle des LWG 2016 in das Gesetz aufgenommen worden. Die Vorgehensweise in der 51. Änderung ist mehrfach gerichtlich bestätigt worden³. Da sich im Regierungsbezirk Düsseldorf die Rohstoffvorkommen von Kies/Kiessand über sehr große Flächen erstrecken, besteht keine Notwendigkeit, zur Erfüllung der Vorgaben des LEP bzw. um der Rohstoffgewinnung substantiell Raum zu verschaffen, mit BSAB Wasserschutzzonen in Anspruch zu nehmen. Dem Regionalrat bleibt es

¹ Vgl. Landtag Nordrhein-Westfalen: Gesetzesentwurf zur Änderung des Landeswasserrechts (Drucksache 17/9942): Seite 1

² Vgl. Landtag Nordrhein-Westfalen: Gesetzesentwurf zur Änderung des Landeswasserrechts (Drucksache 17/9942): Seite 94

³ [Urteil des OVG Münster \(20 A 628/05\) vom 07.12.2009](#)
[Urteil des BVerwG \(BVerwG 7 B 19.10\) vom 18.01.2011](#)

daher auch bei einer etwaigen Streichung des § 35 Abs. 2 LWG NRW unbenommen, das gesamtäumliche Konzentrationszonenkonzept entsprechend der bisherigen und seitens der Regionalplanungsbehörde auch weiterhin geplanten Vorgehensweise, mit WSG als weichem Tabukriterium, zu gestalten. Die Lenkung der Abgrabungen in konfliktarme Bereiche, als einer der wesentlichen Punkte, die die Bedeutung der Steuerungswirkung des Regionalplans begründen, kann folglich weiterhin als Prämisse im Rohstoffkonzept vom Regionalrat beschlossen werden.

Auswirkungen auf die Steuerungsmöglichkeit anderer Planungsträger

Es handelt sich mit Blick auf ganz NRW bei der für den Planungsraum Düsseldorf beschriebenen Situation um eine Ausnahmesituation. In anderen Regierungsbezirken kann sich die Streichung des „Abgrabungsverbotes“ unter Umständen auf die Gestaltung eines Rohstoffkonzeptes in den Regionalplänen auswirken. Wenn nicht ausreichend Flächen außerhalb von WSG, die für die Rohstoffgewinnung geeignet sind, zur Erfüllung des Substanzgebotes vorhanden sind, kann es dort sein, dass Standorte für Abgrabungen in WSZ IIIB geprüft werden müssen. Dies ist im Planungsraum Düsseldorf aber aktuell und auf absehbare Zeit ausdrücklich nicht erforderlich.

Wird das bisherige Abgrabungsverbot beibehalten, so könnte dies mittelbare Auswirkungen auf den Düsseldorfer Planungsraum haben. Langfristig betrachtet könnten mehr Kiese und Sande im Planungsraum Düsseldorf nachgefragt werden, da die Verfügbarkeit von entsprechenden Rohstoffen außerhalb des Düsseldorfer Planungsraumes nicht ausreichend sein könnte.